

**Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung „Birkbusch“
im Bereich von Flst. 2167 Gemarkung Frieolzheim
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nebenstehendem Lageplan ersichtlich (unmaßstäbliche Darstellung).



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplans „Birkbusch“ im Bereich von Flst. 2167 auf der Gemarkung Friolzheim tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann zusammen mit seiner Begründung und dem Ergebnis der Abwägung im Rathaus Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim während der üblichen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan im Internet unter <https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Friolzheim, den 26.03.2026

gez. Michael Seiß

Bürgermeister